

# **Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Dahmen**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 413), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetz des Landes M-V vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dahmen vom 19.06.2008 folgende Gebührensatzung erlassen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes in Ziddorf und seiner Einrichtungen sowie der Trauerhalle in Dahmen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden, sind mehrer Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung des Friedhofes. Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats fällig. Gleiches gilt für die Bewirtschaftungskosten, die jährlich anfallen. Die Gemeinde kann – abgesehen von Notfällen- die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet sind, noch die entsprechende Sicherheit geleistet wurde. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen findet Anwendung.

## **§ 4**

### **Beleggebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes sowie deren Einrichtungen werden nachstehende Gebühren erhoben.

Reihengrab (Einzelgrabstelle) für Personen über 5 Jahre	200,00 Euro
Reihengrab (Doppelgrabstelle) für Personen über 5 Jahre	400,00 Euro
Urnengrabstätten	150,00 Euro
Grabstelle für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten	150,00 Euro
für jedes Jahr Verlängerung je Grabstelle	10,00 Euro
Rasen-Reihengrab für Sargbestattung	400,00 Euro
Rasen-Reihengrab für Urnenbestattung	350,00 Euro

**§ 5**  
**Gebühren für die Nutzung der Trauerhallen**

Für die Nutzung der Trauerhallen werden folgende Gebühren erhoben:

Dahmen	75,00 Euro
Ziddorf	40,00 Euro

**§ 6**  
**Bewirtschaftungskosten**

Die Bewirtschaftungskosten betragen je Grabstelle jährlich 10,00 Euro.  
Die jährlichen Bewirtschaftungskosten entfallen für Rasen-Reihengräber.

**§7**  
**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dahmen, den 03.07.2008

Gerald Klick  
Bürgermeister